



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

## **Universitätsbibliothek Paderborn**

### **Kurze Darstellung der Meyerrechtlichen Verfassung in der Grafschaft Lippe**

**Führer, Georg Ferdinand**

**Lemgo, 1804**

§. 171. Der Gutsherr ist zur unentgeltlichen Ertheilung des Consenses  
verbunden [et]c.

**urn:nbn:de:hbz:466:1-9172**

daher in solchen Fällen unbenommen, Zahlungs-  
termine auf Capital und Zinsen festzusetzen.

§. 171. Der Gutsherr ist zur un-  
entgeltlichen Ertheilung seines Con-  
senses verbunden, wenn der eigenbehörige Guts-  
besitzer durch wirkliche Unglücksfälle einen sol-  
chen Verlust an seinem Hofgewehr erlitten hat,  
daß er schlechterdings zur fernern Cultur des Hof-  
ses, folglich auch zur Leistung der landes- und guts-  
herrlichen Abgaben außer Stande seyn würde,  
wenn er nicht durch eine Anleihe den Verlust ers-  
etzte.

§. 172. Eine solche gutscherrlich  
consentirte Pfandverschreibung<sup>a)</sup> soll  
am Amte errichtet, und von diesem auch dafür,  
daß jene zu ihrem wahren Zwecke verwendet wer-  
de, gesorgt, und, wie es wirklich geschehen, in  
der Pfandverschreibung bemerkt werden.

Alles dieses schreibt die Hypotheken- und Dis-  
tractionsordnung von 1771 vor, und in dieser  
letztern war dem Schuldner in Ansehung der unbes-  
weg-

a) Ich kann nicht umhin, hier nochmals zu bemer-  
ken, daß es mir bey allen gutschhörigen und also  
der Weinkaufspflicht unterworfenen Gütern noth-  
wendig zu seyn scheint, daß bey Veräußerungen  
und Anleihen, ohnrücksichtlich der persönlichen  
Leibeigenschaft oder (nach hiesigem Sprachgebrau-  
che) der Eigenbehörigkeit, der Consens des Guts-  
herrn nach einer richtigen Theorie beygebracht  
werden müsse. Es versteht sich ja von selbst,  
daß die Qualität der Personen hierbey nichts und  
nur die des Guts entscheidet.